

GWW-TREND Herbst 2026

Allg. Messe- und Ausstellungsbedingungen

Die nachstehenden Messe- und Ausstellungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der GfW – Gesellschaft zur Förderung des Werbeartikels mbH (im Folgenden: VERANSTALTER) und dem jeweiligen Aussteller. Ergänzende oder widersprechende Vertragsbedingungen des Ausstellers gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt.

1. Veranstaltung

Veranstalter der GWW-TREND Herbst ist die GfW – Gesellschaft zur Förderung des Werbeartikels mbH, Europaallee 37, 50226 Frechen (im Folgenden: VERANSTALTER).

Die GWW-TREND Herbst findet statt am 22.09.2026. Die aufgerufenen Preise entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen.

2. Vertragsschluss

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Messe/Ausstellung erfolgt unter Verwendung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare. Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers über den Abschluss eines Ausstellungsvertrages dar, welches der Annahme durch den Veranstalter bedarf [vgl. Ziffer 2c]. Es werden nur solche Anmeldungen berücksichtigt, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Mit Bedingungen oder Vorbehalten versehene Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Wünsche bezüglich Platzierung oder Standgröße stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar und binden den Veranstalter nicht. Ein Konkurrenzausschluss erfolgt nicht. Im Falle der Anmeldung durch Verwendung eines Onlineformulars gilt dieses auch ohne Unterschrift als mit Versendung abgegeben. Mit Anmeldung hat der Aussteller das Anmeldeformular zu übersenden und seine Zustimmung zur Geltung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie weiteren Geschäfts- und Teilnahmebedingungen ausdrücklich zu erklären. Der Aussteller ist an sein Angebot bis 2 Wochen nach Abgabe gebunden.

b) Zulassungsvoraussetzung

Die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung als Aussteller setzt voraus, dass dieser zum Zeitpunkt der Anmeldung sowie zum Zeitpunkt der Durchführung der Messe/Ausstellung durchgehend Mitglied des GWW Gesamtverbands der Werbeartikel-Wirtschaft e. V. ist. Der Veranstalter hat das Recht, nach eigenem Ermessen weitere Aussteller zuzulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

c) Auftragsbestätigung

Der Veranstalter entscheidet über die Annahme des Angebotes durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Schrift-/ oder Textform. Mit Auftragsbestätigung kommt der Vertrag in der bestätigten Form zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande. Bestandteil des Vertrages sind die Auftragsbestätigung, die besonderen Teilnahmebedingungen (sofern vorhanden) und die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

d) Abweichungen

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, Anmeldungen abweichend zu bestätigen, insbesondere hinsichtlich der Zuteilung von Flächen (Größe/Standort), soweit dies zur Einhaltung von Mindeststandgrößen und/oder aus Platzgründen erforderlich ist. Nimmt der Veranstalter die Anmeldung unter Änderungen an, so ist er an das geänderte Angebot 14 Tage gebunden.

3. Standzuteilung

Der Veranstalter nimmt die Zuteilung der Stände eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Messekonzeptes sowie der zur Verfügung stehenden Gesamtausstellungsflächen vor. Die Zuteilung eines Standes kann mit Auftragsbestätigung erfolgen, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messe.

Von Ausstellern geäußerte Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Zeitpunkt der Anmeldung bzw. der Bestätigung ist für die Standzuteilung nicht maßgeblich. Der Veranstalter behält sich vor, die Aufteilung der Gesamtausstellungsflächen (Lage der Gänge, Freiflächen, Ausgänge) auch nach Zuteilung eines Standes zu verändern.

Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung. Die Teilnahmekosten beziehen sich auf die gemietete Fläche. Standbegrenzungswände sowie etwaige weitere Aufbauten sind in den Teilnahmekosten nicht enthalten.

Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zu einer Kostenminderung durch den Aussteller.

Der Tausch eines zugeteilten Standes sowie die ganz oder teilweise Überlassung des zugeteilten Standes an einen anderen Aussteller und/oder einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

4. Kosten, Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die für die Teilnahme an der Messe/Ausstellung gemäß Auftragsbestätigung anfallenden Kosten (Standmiete, Zusatzkosten, Verbrauchskosten) sind zu den angegebenen Terminen ohne Abzug zu zahlen, und zwar, soweit in der Anmeldung/Auftragsbestätigung nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 35 % sofort nach Rechnungserhalt, der restliche Betrag 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Messe-/Ausstellung. Rechnungen, die 6 Wochen oder kürzer vor Beginn der Messe/Ausstellung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Die Abrechnung verbrauchsabhängiger Kosten erfolgt durch Schlussrechnung nach Ende der Messe/Ausstellung.

b) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB zu erheben.

c) Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung in Textform gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

d) Forderungsabtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Sowohl die Aufrechnung als auch die Zurückbehaltung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

e) Vermieterpfandrecht

Der Veranstalter behält sich vor, zur Sicherung seiner Forderungen das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Leistungen des Veranstalters

Der Preis für die von den Ausstellern jeweils gewählte Standfläche beinhaltet folgende Leistungen des Veranstalters:

- Überlassung der Standfläche für die Dauer der Messe, sowie die Auf- und Abbauzeiten.
- Bereitstellung von Sicherheits- und Bewachungspersonal für die allg. Messe-/Ausstellungsfläche
- Reinigung der allg. Messe-/Ausstellungsfläche
- Belüftung und Beleuchtung der allg. Messe-/Ausstellungsfläche
- Nutzung und Support des LEADFORGE-Messemanagementsystems
- Aussteller-WLAN zur Nutzung des LEADFORGE-Tools

Nicht enthalten sind gesondert anfallende Kosten/Leistungen

- Kosten des Stromanschlusses sowie Verbrauch
- uns noch nicht bekannte Energiekostenpauschale
- sonstige standbezogene Verbrauchskosten

6. Höhere Gewalt

- a)** Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor, wenn ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes, betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes, unvorhersehbares und ungewöhnliches Ereignis eintritt, welches mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- b)** Liegt ein Fall der höheren Gewalt vor, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Zeitraum, in dem höhere Gewalt vorliegt, werden beide Parteien von der Erfüllung dieses Vertrages befreit. Vor Eintritt der Leistungsstörung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
- c)** Wetterengpässe wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Messe/Ausstellung einwirkende Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter verdächtiger Gegenstände, Pandemien, liegen in der Risikosphäre des Ausstellers. Dem Aussteller

wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Teilnahme an der Messe/Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch der Messe/Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken seiner Teilnahme entsprechend absichern kann.

- d) Der Veranstalter hat den Aussteller von dem Vorliegen eines Falls der höheren Gewalt und die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe/Ausstellung unverzüglich zu unterrichten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen des Ausstellers gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
- e) Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Messe/Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Den Ausstellern steht das Recht zu, binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung über die Durchführung zu einem späteren Termin vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter bestehen in diesem Falle nicht.

7. Rücktritt, Kündigung

a) Einräumung Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht bezüglich des Ausstellervertrages steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn ein solches wird gesondert vereinbart (vgl. Ziffer 6).

Der Veranstalter kann den Ausstellern im Einzelfall im Wege einer gesonderten Vereinbarung ein zeitlich befristetes Rücktrittsrecht einräumen. Eine Verpflichtung zur Einräumung des Rücktrittsrechts besteht nicht.

Macht der Veranstalter von der Einräumung des zeitlich befristeten Rücktrittsrechts Gebrauch, so kann er dieses unter der Voraussetzung einräumen, dass bei Ausübung des Rücktrittsrechts neben den vom Aussteller bis dahin gesondert veranlassten Kosten, 25 % der vertraglich geschuldeten Kosten als Kostenentschädigung zu zahlen sind. Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden als der vorgenannte entstanden ist.

Der Veranstalter kann die Einräumung eines Rücktrittsrechts auch von der Bedingung abhängig machen, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet werden kann.

Die Einräumung des zeitlich befristeten Rücktrittsrechts, dessen Ausübung sowie eine Bestätigung des Veranstalters ist von den jeweiligen Parteien in Textform und mit Unterschrift zu versehen.

b) Absage durch Aussteller

Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab oder nimmt er ohne eine solche Absage an der Messe nicht teil, ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen.

Im Falle der Absage der Teilnahme kann der Veranstalter den Standplatz anderweitig vermieten. In diesem Fall behält der Veranstalter gegen den absagenden Aussteller einen Anspruch auf 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete als Kostenbeteiligung. Verringert sich die Gesamtmietfläche trotz Weitervermietung aufgrund der Absage/Nichtteilnahme, so ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen. Der Aussteller hat das Recht den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter geringere Kosten als die vorstehend genannten, entstanden sind.

c) Kündigungsrecht

Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Dem Veranstalter und dem Aussteller steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für den Veranstalter liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller

- die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt;
- ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
- ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters einen anderen als den zugewiesenen Stand belegt;
- gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen sowie gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Messe/Ausstellung betreffen, verstößt;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sowie gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- die Zulassungsvoraussetzungen zur Messe/Ausstellung nicht oder nicht mehr erfüllt;
- bzw. über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wurde;
- gegen die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen verstößt und diese trotz Abmahnung nicht eingestellt werden.

Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter berührt dessen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Kosten nicht. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Dem Aussteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden als der geltend gemachte entstanden ist.

8. Haftung + Versicherung

- a)** Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- b)** Für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, haftet der Veranstalter nicht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. In diesen Fällen ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.
- c)** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Abhandenkommen von vom Aussteller oder Dritten eingebrachten Gegenständen, Einrichtungen/Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.
- d)** Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Messe/Ausstellung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen/Besuchern zu vertreten sind.
- e)** Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- f) Vorstehend aufgeführte Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- g) Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

9. Standgestaltung, -nutzung, Werbung

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den Messe-/Ausstellungsstand ausschließlich innerhalb der genannten Auf- und Abbauezeiten auf- und abzubauen. Der Messe-/ Ausstellungsstand ist für den gesamten Zeitraum der Messe/Ausstellung aufgebaut vorzuhalten. Der Aufbau hat entsprechend den gesonderten Sicherheits- und Brandschutzvorschriften zu erfolgen. Der Aussteller ist verpflichtet, den entsprechenden Weisungen der Veranstalter, des Betreibers der Messehallen oder der örtlichen Behörden zu folgen.
- b) Der Aussteller übernimmt die Verpflichtung, während der Öffnungszeiten der Messe/Ausstellung den Messestand zu betreiben.
- c) Die Gestaltung des Messestandes obliegt dem Aussteller. Die Gestaltung hat sich auf die Fläche des Messestandes zu beschränken, Überschreitungen der Standbegrenzungen sind unzulässig. Entsprechendes gilt für eine Überschreitung der vorgegebenen Aufbauhöhen.
- d) Die Gestaltung des Messestandes hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen von angrenzenden und benachbarten Messeständen eintreten. Der Betrieb von Musik- und Lautsprecheranlagen, Beamer, Showeinlagen, etc.– auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden.
- e) Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.
- f) **Jeder Aussteller** benötigt zur Teilnahme an der GWW-TREND Herbst ein Ausstellerticket. Die MitarbeiterInnen haben sich im Vorfeld zur Messe über das Anmeldeformular zu registrieren und erhalten vom Veranstalter ein Ticket per Mail, welches sie sich auszudrucken oder als PDF auf einem mobilen Endgerät mitzuführen und notfalls vorzuzeigen haben.

10. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass die von ihm ausgestellten Waren und Produkte keine gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller sowie Dritter verletzen. Die Sicherung seiner eigenen Produkte und Waren gegen die Verletzung von Schutzrechten durch Dritte obliegt dem Aussteller. Erhält der Veranstalter Kenntnis von der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch einen der Aussteller, so hat er das Recht die unverzügliche Entfernung der Produkte/Waren zu fordern. Kommt der Aussteller dem nicht nach, so steht dem Veranstalter das Recht zu, den Ausstellungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Der Aussteller hält den Veranstalter von sämtlichen

Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter frei. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen den Aussteller durch den Veranstalter werden durch die Freistellung nicht berührt.

11. Bild-/Tonaufnahmen

Das gewerbsmäßige Anfertigen von Fotografien, Zeichnungen und Filmen innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für eigene Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

12. Hausrecht/Hausordnung

Der Veranstalter übt während der gesamten Messe/Ausstellungsdauer sowie während des Auf- und Abbaus das Hausrecht aus. Der Veranstalter kann eine Hausordnung erlassen. Im Rahmen des Hausrechts kann der Veranstalter Ausstellern sowie deren Erfüllungsgehilfen Weisungen erteilen. Darüber hinaus gelten die technischen Richtlinien sowie die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte.

13. Ausschluss, Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Ende der Messe/Ausstellung gegenüber dem Veranstalter in Textform geltend zu machen. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen der vorgenannten Frist, sind Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Ende des Monats, in dem die Messe/Ausstellung endet.

Vorstehend aufgeführte Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten nur, wenn diese vom Veranstalter in Textform ausdrücklich bestätigt worden sind. Einfache mündliche Nebenabreden gelten nicht.
- b) Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Ausstellungsvertrag sowie die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den vorgenannten Verträgen sowie deren Anbahnung und Abwicklung ist Köln.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Messe und Ausstellung Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.